

**Mitteilung des Senats vom 1. Februar 2011****Gesetz zur Ausführung des Personalausweisgesetzes und des Passgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Personalausweisgesetzes und des Passgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in ihrer Sitzung am 23./24. Februar 2011 in erster und zweiter Lesung.

Der Gesetzentwurf soll rückwirkend zum 1. November 2010 die notwendigen landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG) schaffen. Er enthält Zuständigkeitsregelungen zur Ausführung des Personalausweisgesetzes sowie des Passgesetzes. Bisher geltendes Landesrecht auf den Gebieten des Personalausweis- und Passrechts wird aufgehoben (Artikel 1). Weiterhin sind die Regelungen des Meldegesetzes anzupassen und zu berichtigen (Artikel 2). Zur landesrechtlichen Umsetzung gehört auch die Änderung der Kostenverordnung (Artikel 3).

Da das neue Personalausweisgesetz zum 1. November 2010 in Kraft getreten ist, sollten die landesrechtlichen Regelungen zum gleichen Zeitpunkt rückwirkend in Kraft treten (Artikel 4).

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 20. Januar 2011 zugestimmt.

**Gesetz zur Ausführung des Personalausweisgesetzes und des Passgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1****Gesetz zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Personalausweisgesetz und nach dem Passgesetz**

## § 1

(1) Zuständige Personalausweisbehörden nach § 7 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes ist in der Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

(2) Zuständige Polizeivollzugsbehörde für den automatisierten Abruf von Lichtbildern nach Maßgabe des § 25 Absatz 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes ist für die Stadtgemeinde Bremen die Polizei Bremen und für die Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortpolizeibehörde.

## § 2

(1) Zuständige Passbehörden nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Passgesetzes ist in der Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

(2) Zuständige Polizeivollzugsbehörde für den automatisierten Abruf von Lichtbildern nach Maßgabe des § 22 a Absatz 2 Satz 3 des Passgesetzes ist für die Stadtgemeinde Bremen die Polizei Bremen und für die Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortpolizeibehörde.

## § 3

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise vom 24. März 1987 (Brem.GBl. S. 57 – 210-b-1), das durch Artikel 3 § 13 des Gesetzes vom 18. Februar 1992 (Brem.GBl. S. 31) geändert worden ist,
2. die Verordnung über die Erhebung von personenbezogenen Daten zum Personalausweis vom 19. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 211 – 210-b-2),
3. das Gesetz zur Ausführung des Passgesetzes vom 22. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 151 – 210-b-3).

### Artikel 2

#### Änderung des Meldegesetzes

Das Meldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1986 (Brem.GBl. S. 1 – 210-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (Brem.GBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
  - „3. für die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen  
die Tatsache, dass Passversagungsgründe nach dem Passgesetz vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist“.
2. In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners“ durch die Wörter „der Lebenspartnerinnen oder der Lebenspartner“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Die Nummern 121.1, 121.10, 121.11 und 121.12 der Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis Inneres“ der Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455 – 203-c-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 373) geändert worden ist, werden gestrichen.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 2010 in Kraft.

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

Mit der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für das Ausweiswesen gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nummer 3 des Grundgesetzes vollständig auf den Bund übergegangen. Der Bund hat mit dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Das Gesetz erfordert die Anpassung bremischen Rechts.

#### B. Besonderer Teil

##### Zu Artikel 1 – Gesetz zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Personalausweisgesetz und nach dem Passgesetz

In den §§ 1 und 2 werden die nach dem Personalausweisgesetz sowie dem Passgesetz zu treffenden Zuständigkeiten zusammengefasst geregelt.

Zu § 1 Absatz 1

Nach § 7 Abs. 1 Personalausweisgesetz sind für Ausweisangelegenheiten in Deutschland die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig. Die getroffene Regelung entspricht der bisherigen Regelung im Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise vom 24. März 1987 (Brem.GBl. S. 57).

#### Zu § 1 Absatz 2

Nach § 25 Abs. 2 PAuswG dürfen Polizeibehörden das Lichtbild zum Zweck der Verfolgung von Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten im automatisierten Verfahren aus dem Personalausweisregister abrufen, wenn die Personalausweisbehörde auf andere Weise nicht erreichbar ist und ein weiteres Abwarten den Ermittlungszweck gefährden würde. Hierfür ist durch Landesrecht die zuständige Behörde zu bestimmen.

#### Zu § 2 Absatz 1

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 PaßG sind für Passangelegenheiten die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig. Die getroffene Regelung entspricht der bisherigen Regelung im Gesetz zur Ausführung des Passgesetzes vom 22. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 151).

#### Zu § 2 Absatz 2

§ 22 a Abs. 2 des Passgesetzes enthält eine entsprechende Befugnis wie § 25 Abs. 2 PAuswG, sodass auch insoweit eine Zuständigkeitsregelung zu treffen ist.

#### Zu § 3

Mit § 3 wird bisher bestehendes Recht aufgehoben. Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise vom 24. März 1987 (Brem.GBl. S. 57) sowie die Verordnung über die Erhebung von personenbezogenen Daten zum Personalausweis vom 19. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 211) sind durch das neue Personalausweisgesetz obsolet geworden und somit aufzuheben. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Passgesetzes vom 22. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 151) wird durch § 2 Abs. 1 ersetzt und ist im Übrigen ebenfalls obsolet geworden.

### **Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über das Meldewesen**

Das Gesetz ist dem neuen Personalausweisgesetz anzupassen und bedurfte im Übrigen einer Berichtigung.

### **Zu Artikel 3 – Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung**

Aufgrund der in § 34 Nr. 8 des Personalausweisgesetzes erteilten Ermächtigung hat die Bundesregierung mit der Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgebührenverordnung – PAuswGebV) die Gebührentatbestände, die Gebührenhöhe sowie Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen geregelt. Die bisher im Landesrecht getroffenen Gebührenregelungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Personalausweisen sind damit obsolet geworden und deshalb aufzuheben.

### **Zu Artikel 4 – Inkrafttreten**

Das Gesetz ist rückwirkend zum Inkrafttreten des Personalausweisgesetzes in Kraft zu setzen.

Eine Befristung erscheint nicht sinnvoll, weil das Gesetz im Wesentlichen Zuständigkeitsregelungen enthält und im Übrigen nur bestehendes Recht aufhebt oder abändert.